

Schulordnung

Gemäß § 65 des Schulgesetzes für NRW wird im Benehmen mit dem Kreis Minden-Lübbecke als Schulträger durch die Schulkonferenz des Berufskollegs Lübbecke folgende eigene Schulordnung festgelegt:

§ 1 (Geltungsbereich)

1. Die Schulordnung gilt für die Schulorte

Rahdener Str. 1 in 32312 Lübbecke und
Trakehner Str. 12 in 32339 Espelkamp

Sie ist für alle Personen verbindlich, die in der Schule tätig sind.
Die Schulordnung hat das Ziel, für alle Beteiligten einen Rahmen zu schaffen, der das gemeinsame Lernen und Arbeiten und den Umgang in gegenseitigem Respekt ermöglicht.

2. Die Unfallverhütungsvorschriften bleiben unberührt.
Unfälle auf dem Schulgelände müssen umgehend im Schulbüro gemeldet werden.
In der Schule stehen ein Krankenzimmer und eine Hausapotheke zur Verfügung.
3. Für die Einhaltung der Schulordnung ist der Schulleiter verantwortlich. Die ihm gemäß Schulgesetz NRW obliegende Weisungsbefugnis kann er auf Mitglieder der Schulgemeinschaft (Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler, Hausmeister, Büropersonal und Erziehungsberechtigte) übertragen.
4. Verstöße können Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach den Vorschriften des Schulgesetzes nach sich ziehen.

§ 2 (Unterrichtszeit)

1. Der Unterrichtsbeginn ist für den

Schulort Lübbecke	07:40 Uhr,
Schulort Espelkamp	07:50 Uhr.

2. Schultage, Unterrichtsstundenverteilung und Unterrichtschluss werden in den Stundenplänen festgelegt und richten sich nach den Ausbildungsordnungen, Rahmenlehrplänen und Erlassen sowie den personellen und räumlichen Möglichkeiten der Schule.

§ 3 (Pausenregelung)

1. Pausen sind

a) für den Schulort Lübbecke:

1. Pause nach der 2. Unterrichtsstunde: 09:10 – 09:25 Uhr
2. Pause nach der 4. Unterrichtsstunde: 10:55 – 11:10 Uhr
3. Pause nach der 6. Unterrichtsstunde: 12:40 – 13:00 Uhr

b) für den Schulort Espelkamp:

1. Pause nach der 2. Unterrichtsstunde: 09:20 – 09:35 Uhr
2. Pause nach der 4. Unterrichtsstunde: 11:05 – 11:20 Uhr
3. Pause nach der 6. Unterrichtsstunde: 12:50 – 13:00 Uhr

§ 4 (Aufsicht)

1. Aufsichtsbereiche

1.1 für den Schulort Lübbecke

a) Gewerbliches Gebäude (Gebäude „G“):

1. Schulvorplatz mit Zweiradstand und Lehrerparkplatz
2. Schulhof zwischen H- und G-Gebäude
3. Erdgeschoss sowie 1. und 2. Obergeschoss

b) Hauswirtschaftliches Gebäude (Gebäude „H“)

1. Eingangshalle
2. Erdgeschoss sowie 1. und 2. Obergeschoss

c) Kaufmännisches Gebäude (Gebäude „K“)

1. Schulhof zwischen K- und W-Gebäude sowie Lehrerparkplatz Rote Mühle und Erdgeschoss Nordseite
2. Obergeschoss K- und W-Gebäude sowie Fußgängerrampe zwischen K-, W- und H-Gebäude
3. Erdgeschoss Südseite mit Südeingangsbereich

d) Werkstatt-Gebäude (Gebäude „W“)

1. Erdgeschoss und Keller
2. Obergeschoss (siehe K-Gebäude, Ziff. 2)

1.2 für den Schulort Espelkamp

a) Nördlicher Gebäudeteil mit allen Geschossen einschließlich Vorplatz

b) Eingangshalle, Schüleraufenthaltsraum, Pausenhalle Südlicher Gebäudeteil mit allen Geschossen sowie Pausenhof

1.3 für die Sport- und Schwimmhallen

- a) Sporthallen mit Nebenräumen
- b) Schwimmhalle mit Nebenräumen

2. Aufsichtsführung

- a) Die Aufsicht beginnt 15 Minuten vor dem allgemeinen Unterrichtsbeginn.

- b) Die Schülerauffenthaltsräume werden 30 Minuten vor dem allgemeinen Unterrichtsbeginn (siehe § 2, Ziff. 1) geöffnet.
Die Aufsicht obliegt den Hausmeistern.
- c) Die Schülerauffenthaltsräume können auch nach Unterrichtschluss benutzt werden. In dieser Zeit üben ebenfalls die Hausmeister die Aufsicht aus.

§ 5 (Aufenthalt auf dem Schulgrundstück und Benutzung der Schuleinrichtungen)

1. Die Schulgrundstücke, die Schulgebäude und die Schuleinrichtungen sind Eigentum des Kreises Minden-Lübbecke. Damit die erforderlichen Mittel zur Erhaltung so gering wie möglich gehalten werden können, müssen sie sorgfältig behandelt und vor Verschmutzungen und Zerstörungen geschützt werden.
2. Gemäß Nichtraucherschutzgesetz ist das Rauchen sowie das Konsumieren von E-Zigaretten, E-Shishas u. Ä. auf dem Schulgelände nicht gestattet.
3. Das Mitführen von Waffen ist nicht gestattet. Diese Regelung gilt auch für Waffen, die nicht unter das Waffengesetz fallen, z. B. Messer jeglicher Art.
4. Im Unterricht ist der Gebrauch von Mobiltelefonen (Handys, Smartphones etc.) nur gestattet, wenn die Lehrkraft dies ausdrücklich erlaubt.
5. Die Fachräume und Werkstätten müssen in den Pausen verlassen werden. In Absprache mit dem/der Klassenlehrer/-in können Schülerinnen und Schüler sich in den Klassenräumen aufhalten, wenn ein Klassendienst eingesetzt wird. Wertgegenstände dürfen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.
6. In Absprache mit dem/der Klassenlehrer/-in können in den Pausen Speisen und Getränke in den Klassenräumen verzehrt werden, wenn wie in Absatz 4 geregelt, ein Klassendienst eingesetzt worden ist.
7. In der Pause ist der Aufenthalt auf den Rampen des Berufskollegs in Lübbecke aus versicherungstechnischen Gründen nicht gestattet.
8. Für Abfälle stehen entsprechende Wertstoff- und Abfallbehälter zur Verfügung. Das Umweltkonzept ist zu beachten. Nähere Einzelheiten regeln Aushänge in den Klassenräumen.
9. Winterliche Außenbekleidung ist im Unterricht abzulegen; Garderoben sind, sofern vorhanden, zu nutzen.
10. Fundsachen sind im Schulbüro abzugeben.
11. Zweiräder müssen in die für diesen Zweck eingerichteten Unterstände eingestellt und gegen Diebstahl gesichert werden.
12. Für Personenkraftwagen sind Parkplätze eingerichtet:
 - a) Schulort Lübbecke: Rاهدener Straße und Rote Mühle
 - b) Schulort Espelkamp: Trakehner Straße

Die als Lehrerparkplätze gekennzeichneten Flächen sind den Lehrkräften vorzubehalten.

13. Nach Beendigung des Unterrichts werden die Stühle auf die Tische gestellt und die Tafeln bzw. Smartboards gereinigt. Die Fenster werden geschlossen, die vorhandene Technik muss ausgeschaltet und die vorgefundene Sitzordnung wiederhergestellt werden.
14. Die Benutzung von Rollsportgeräten und Fahrrädern ist auf dem Schulgelände nicht gestattet.
15. Für Schülerinnen und Schüler, die das Schulgrundstück in den Pausen verlassen, entfällt der Unfallversicherungsschutz.

§ 6 (Freistunden)

1. Klassen oder Gruppen können in Freistunden beurlaubt werden.
Bei Freistunden einzelner Schüler können diese in andere Klassen eingewiesen werden.
Näheres regeln die Grundsätze zur Vertretungsplanung.
2. Für Schülerinnen und Schüler, die das Schulgrundstück in Freistunden verlassen, entfällt der Unfallversicherungsschutz.

§ 7 (Unfallverhütung, Unfallschutz, Sicherheit, Erste Hilfe, Feueralarm)

1. Unfallverhütung, Unfallschutz
 - a) Grundsätzlich gelten die Vorschriften des § 43 des Schulgesetzes und die Runderlasse des Kultusministeriums vom 24.05.1976, 29.12.1983, 19.05.2000, 30.08.2002 und 10.02.2007 sowie die Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung.
 - b) Unfallgefahrenpunkte und Unfälle sind unverzüglich im Schulbüro zu melden, evtl. über Lehrkräfte oder Hausmeister
 - c) Sicherheitsbeauftragte sind Hausmeister und besonders dazu bestellte Lehrkräfte.
2. Feueralarm

Bei Feueralarm gelten die Feueralarmordnungen für beide Schulorte.

Lübbecke, 21.03.2019

Der Schulleiter



Stefan Becker
Oberstudiendirektor
Vorsitzender der Schulkonferenz